

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.354/0002-V/5/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU DR LLM ELISABETH HANDL-PETZ

PERS. E-MAIL • ELISABETH.HANDL-PETZ@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2843

IHR ZEICHEN • BMEIA-AT.8.15.02/0264-I.2/2010

An das
Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Per Mail: abti2@bmeia.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992
geändert wird (Budgetbegleitgesetzes 2011-2014);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilage nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – vorbehaltlich der primär vom do. Ressort in
Beurteilung zu nehmenden Unionsrechtskonformität – wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Im Fundstellenzitat „BGBl. Nr. 100/1992“ hat die Jahreszahl „/1992“ zu entfallen, da
die Jahreszahl bereits im Kurztitel und in der Abkürzung genannt ist ([Legistische
Richtlinien 1990 – LRL](#)132).

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Zur besseren Verständlichkeit wird folgende Umformulierung des neu hinzugefügten
Satz 2 angeregt: „Dies gilt auch für Auslagen, die den Vertretungsbehörden im
Zusammenhang mit beantragten Amtshandlungen erwachsen, ~~auch wenn diese die~~
aus der antragstellenden Person zuzurechnenden Gründen nicht zustande kommen.“

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 5) und Z 6 (Tarifpost 6 Abs. 7 bis 11):

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, in den Erläuterungen die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung österreichischer Honorarkonsulate zur Annahme von Personalausweis- und Passanträgen sowie zur Erfassung biometrischer Merkmale anzuführen.

Fraglich ist die Bedeutung der Wortfolge „im Interesse der Verwaltungsvereinfachung“ im vorgeschlagenen § 1 Abs. 5: Soll es sich um eine Determinante für die Verordnungsermächtigung handeln, so sollte das deutlich zum Ausdruck gebracht werden, etwa durch die Formulierung „sofern es der Verwaltungsvereinfachung dient“; handelt es sich hingegen nur um eine Umschreibung des Regelungszwecks, so sollte die Wortfolge mangels normativer Bedeutung entfallen.

Der vorgeschlagene Abs. 7 der Tarifpost 6 der Anlage zu § 1 regelt keine Gebühr, sondern einen Auslagenersatz und sollte daher aus systematischen Gründen nicht in die Anlage, sondern in § 1 (nach Abs. 2 oder Abs. 3) eingefügt werden.

Z 4 (Tarifpost 1a Abs. 5):

Auch diese Regelung sollte – obwohl schon in der geltenden Fassung enthalten – besser in § 1 statt in der Anlage erfolgen, weil sie keine Gebühr, sondern einen Auslagenersatz betrifft.

Z 6 (Tarifpost 6 Abs. 7 bis 11):

In Abs. 11 wäre die Zahl zwölf (wie in Abs. 9) in Worten auszudrücken ([LRL](#) 141).

Zu Z 7 (Tarifpost 7):

Für die in Abs. 2 Z 2 zitierte Empfehlung 2005/762/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 sollte „ABl. Nr. L 289 vom 03.11.2005 S. 23“ als Fundstelle angegeben werden ([EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990, RZ 55).

Zu Art. II:

Da eine Novelle keine selbständigen Bestimmungen enthalten sollte ([LRL](#) 66), wäre Artikel II durch eine Novellierungsanordnung des § 17 des Konsulargebührengesetzes 1992 zu ersetzen. Diese könnte wie folgt lauten:

8. In § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(15) § 1 Abs. 2 und 5 sowie Tarifpost 1 Abs. 1, Tarifpost 1a Abs. 5, Tarifpost 4 Abs. 1 und 2, Tarifpost 6 Abs. 7 bis 11 und Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/20XX treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft und sind auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgaben- bzw. Ersatzanspruch nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.“

Zur Gliederung:

Unter Berücksichtigung von Pkt. 5.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010 zur Vorgangsweise bei der Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2011-2014, GZ BKA-603.722/0001-V/2/2010, sollte der verbleibende Artikel I als „Artikel X“ bezeichnet werden; dies gilt auch für die Erläuterungen und die Textgegenüberstellung.

II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Auf redaktionelle Versehen („Ein-Tages-Expresspässe“ unter Pkt. 3; „Ein-Tages-Expresspässe“ unter Pkt. 5.1; „passausstellenden Vertretungsbehörde“ sowie „Ein-Tages-Expresspässe“ unter Pkt. 5.2.2; „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ in der Überschrift zu Pkt. 6) wird lediglich hingewiesen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im

laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

Entsprechend Pkt. 5.5. des oz. Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010 zur Vorgangsweise bei der Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2011-2014 sind die Erläuterungen so zu gestalten, dass ohne textliche Überarbeitung die Ausführungen zu den Haupt Gesichtspunkten des Entwurfes und den finanziellen Auswirkungen in die entsprechenden Abschnitte des zusammenfassenden Allgemeinen Teils des Budgetbegleitgesetzes übernommen werden können.

Auf redaktionelle Versehen („passausstellenden Vertretungsbehörde“ und „ausdrücklich festgelegt. Die pauschalierte“ in Absatz 1) wird lediglich hingewiesen.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Entsprechend Pkt. 5.5. des oz. Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010 sind Ausführungen zur Kompetenzgrundlage (sh. dazu auch die [Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94) in einen „Allgemeines“ überschriebenen Teil der Erläuterungen im Besonderen Teil aufzunehmen.

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen hätten dem Muster „Zu Art. X Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 93).

Auf redaktionelle Versehen („Erfordernis des persönlichen Erscheinens“ in Absatz 4 unter „Zu Z 2“; „eingehobene Gebühren angezeigt.“ in Absatz 2 unter „Zu Z 7“; „die neuen D-Visa“ in Absatz 3 unter „Zu Z 7“) wird lediglich hingewiesen.

4. Zur Textgegenüberstellung:

Der Begutachtungsentwurf sollte eine Textgegenüberstellung enthalten (Pkt. 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#); Pkt. 5.6. des oz. Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 14. Oktober 2010). Es wird ersucht, die

Textgegenüberstellung gemeinsam mit der für die Aufnahme in die Regierungsvorlage bestimmten Fassung zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

8. November 2010
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt